

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1475

der Abgeordneten Lena Duggen (AfD-Fraktion), Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion) und Andreas Kalbitz (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/4010

Verwaltungsgerichtliche Verfahren von Personen und Vereinigungen gegen die Maßnahmen des brandenburgischen Verfassungsschutzes im Zusammenhang mit mutmaßlich extremistischem Personenpotential

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Gemäß § 6 Abs. 1 BbgVerfSchG ist der brandenburgische Verfassungsschutz an Gesetz und Recht gebunden. Hierbei handelt es sich um eine klarstellende einfachgesetzliche Regelung im Hinblick auf Art. 20 Abs. 3 GG. Zur Erfüllung ihres Auftrages sammelt die Verfassungsschutzbehörde nach § 3 Abs. 1 BbgVerfSchG Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zu Personen. Voraussetzung für ihr Tätigwerden ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige zu wählen, die die betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht (§ 6 Abs. 6 BbgVerfSchG). Bereits in der Vergangenheit gingen - gerichtlich festgestellt - Verfassungsschutzbehörden in der Bundesrepublik Deutschland zu Unrecht mit Maßnahmen gegen Personen vor. So erwies sich etwa die nachrichtendienstliche Beobachtung der Partei „Die Republikaner“ im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als rechtswidrig. Das Verwaltungsgericht Berlin erkannte ausweislich seines Urteils vom 31. August 1998 keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen durch die Partei „Die Republikaner“, welche eine nachrichtendienstliche Beobachtung rechtfertigen könnte.¹ Das Gericht merkte zudem an, dass die Durchleuchtung einer politischen Partei durch einen Nachrichtendienst in einer rechtsstaatlichen Demokratie eine Ausnahme zu sein hat. Nach Auffassung der Kammer reichten einzelne Verdachtsmomente minderen Gewichts ebenso nicht aus, um die „gleichsam vorbeugende Beobachtung einer politischen Partei durch den Staat“ unter Inkaufnahme nachteiliger Auswirkungen zu rechtfertigen. Die Entscheidung wurde in der Folgeinstanz bestätigt.²

Frage 1: Wie viele verwaltungsgerichtliche Verfahren (Klage- und Eilverfahren) gegen Maßnahmen des brandenburgischen Verfassungsschutzes sind seit 2013 erfasst worden?

¹ Siehe VG Berlin, Urteil vom 31. August 1998 - Az. 26 A 623.97, juris.

² Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. April 2006 - Az. OVG 3 B 3.99, juris.

zu Frage 1: Seit 2013 sind neun verwaltungsgerichtliche Klagen eingegangen. Darüber hinaus gab es drei Verfahren vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg.

Frage 2: Wie viele Personen - natürliche oder juristische - wehrten sich dabei gegen die Nennung ihres Namens im jährlichen Verfassungsschutzbericht?

zu Frage 2: Drei.

Frage 3: Wie viele der eingereichten verwaltungsrechtlichen Klagen und Eilanträge gegen Maßnahmen des brandenburgischen Verfassungsschutzes waren seit 2013 erfolgreich?

zu Frage 3: Fünf Klagen sind noch nicht abgeschlossen. In zwei Fällen wurde die Klage zurückgenommen. In zwei Fällen hatten die Klagen zum ganz überwiegenden Teil keinen Erfolg.

Von den drei Verfahren vor dem Verfassungsgericht wurden zwei verworfen, ein Verfahren dauert noch an.